

# Und wenn ich nicht mehr da bin...?



# Inhalt

	Dank
1	Vorwort
3	Häufig gestellte Fragen
<b>8</b>	<b>Grundlagen des Erbrechts</b>
8	Die gesetzliche Erbfolge
12	Der Schutz der Pflichtteile
15	Schenkungen und Bezüge zu Lebzeiten
<b>16</b>	<b>Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung als Erben</b>
16	Wer kann erben? Die Erbfähigkeit
16	Die Annahme der Erbschaft
17	Die Erbteilung
18	Das Erbschaftsinventar
20	Bestimmung der Nacherben einer Person mit Behinderung

## **22 Erbrecht aus Sicht der Erblasserin**

22	Wer kann vererben? Die Verfügungsfähigkeit
23	Die Voraussetzung der Urteilsfähigkeit
24	Ehegüter- und Erbrecht

## **26 Gestaltungsmöglichkeiten und Instrumente**

27	Das Testament
31	Der Erbvertrag
32	Errichtung einer Stiftung

## **33 Spezielle Themen**

33	Ergänzungsleistungen und Erbrecht
36	Verwandtenunterstützung
36	Der Erwachsenenschutz
38	Glossar

Schweiz. Vereinigung  
der Elternvereine für  
Menschen mit einer  
geistigen Behinderung

Aarberggasse 33  
Postfach  
3001 Bern  
031 300 50 20  
sekretariat@insieme.ch  
www.insieme.ch

## Dank

In der ersten Auflage entstand diese Broschüre dank der Zusammenarbeit von Rechtsanwalt Adrian Schmid und Christa Schönbächler von *insieme Schweiz*. Für die Anpassung an das neue Recht danken wir Rechtsanwältin Isabelle Vogt und Rechtsanwältin Dr. Sara Zahner von Luks und Vogt Rechtsanwältinnen, Zürich. Insbesondere danken wir allen Personen für ihre Bereitschaft, sich mit der Situation der Angehörigen von Menschen mit geistiger Behinderung auseinanderzusetzen und auf ihre speziellen Fragen und Anliegen einzugehen.

## Vorwort

Als Eltern eines Kindes mit geistiger Behinderung sind wir oft ein Leben lang nicht nur mit erzieherischen und teilweise pflegerischen Herausforderungen konfrontiert, sondern auch vom ersten Tag an mit vielen Fragen rund um das Finanzielle. Welche Kosten übernimmt die Krankenkasse, wie funktioniert die Invaliden-Versicherung und welche Ansprüche hat mein Kind? Und wir setzen uns von Anfang an dafür ein, dass sich unser Kind entfalten und sein Leben so gestalten kann, wie es das möchte. Ob das eines Tages für mein Kind mit den ihm zur Verfügung stehenden Renten und Leistungen möglich sein wird, ist eine andere Frage. Die meisten dieser Fragen werden gesetzlich geregelt und wir haben wenig Einfluss darauf.

Anders ist das beim Thema Erben. Was passiert, wenn ich nicht mehr da bin und mein bis dahin erwachsenes Kind nicht mehr persönlich unterstützen kann, kann zu grosser Unsicherheit führen. Zu Lebzeiten übernehmen wir vielleicht grosse Anschaffungen, verbringen die Wochenenden zusammen und bezahlen die gemeinsamen Ferien. Doch wie kann ich sicherstellen, dass mein erwachsenes Kind auch nach meinem Tod noch möglichst gut umsorgt ist? Nebst den gesetzlichen Vorgaben haben wir die Möglichkeit, selbst über einen grossen Anteil unseres Nachlasses zu bestimmen. Nur, wie machen wir es «richtig»? Wie wird das Erbe bei mehreren Kindern aufgeteilt und welche Möglichkeiten der Gestaltung habe ich? Und wie sichere ich meine Partnerin oder meinen Partner ab? Was passiert mit dem Erbe des Kindes mit einer geistigen Behinderung und welchen Einfluss hat es auf seine IV-Rente und Ergänzungsleistungen?

Diese Broschüre enthält Antworten zu häufig gestellten Fragen rund ums Erben und Vererben, wenn eine Person mit geistiger Behinderung involviert ist. Und sie geht vertieft auf zentrale Themen wie die gesetzliche Erbfolge und das Testament ein. Im letzten Teil geht es um die Ergänzungsleistungen und die Verwandtenunterstützung. Die Broschüre soll Ihnen dabei helfen, offene Fragen zu klären und Sie bei der Suche nach ihrer persönlichen Lösung für Sie und ihre Familie unterstützen.

Erbfälle können eine sehr komplizierte Angelegenheit sein und betreffen oft auch das Eherecht. Je nach Komplexität ist es daher angezeigt, sich von einer Spezialistin oder einem Spezialisten mit juristischem Fachwissen beraten zu lassen. Zögern Sie nicht. Eine professionelle Beratung kann oft unnötige Schwierigkeiten und zukünftige Probleme vorwegnehmen.

*Daniela Wazzau, Zentralpräsidentin von *insieme Schweiz**

# Häufig gestellte Fragen

Nachfolgend finden Sie einige Fragen, die sich beim Erben und Vererben in einer Familie mit einem Mitglied mit geistiger Behinderung häufig stellen. Die Antworten erfolgen kurz und knapp und verweisen, wo möglich, auf Ausführungen in weiteren Kapiteln.

## 1 Frage Eltern: Unsere Tochter hat eine geistige Behinderung. Hat sie den gleichen Erbanspruch wie ihre Geschwister?

Ja, sie bekommt – wenn kein Testament oder Erbvertrag vorliegt – den gleichen Anteil wie ihre Geschwister. Auch ihr Pflichtteilsanspruch ist gleich gross wie der ihrer Geschwister (siehe S. 8 ff. und 12 ff.).

## 2 Frage Frau mit Behinderung: Ich bin 60 Jahre alt und habe ausser einer Nichte keine Verwandten mehr. Nach meinem Tod möchte ich gerne dem Freizeittreff, in dem ich mich seit 20 Jahren mit meinen Freunden treffe, 10'000 Franken vermachen. Kann ich ein Testament machen?

Ja, auch Menschen mit einer geistigen Behinderung können ein Testament machen, wenn sie verstehen, worum es geht (Urteilsfähigkeit, siehe S. 23). Wenn Sie verhindern wollen, dass später jemand ihre Urteilsfähigkeit anzweifelt, sollten Sie ein öffentliches Testament beim Notar machen lassen (siehe S. 27).

## Gleich zu Beginn

Menschen mit geistiger Behinderung können grundsätzlich wie alle Menschen erben und vererben. Und dennoch ist ihre Situation oft eine spezielle: sei es, dass ihre Eltern auf besondere Weise für sie vorsorgen möchten, sei es, dass sie Unterstützung benötigen, um über ihr Vermögen zu verfügen oder dieses zu verwalten. In bestimmten Situationen ist zudem behördliche Zustimmung notwendig.

**3 Frage Vater: Wir haben drei erwachsene Kinder. Unser ältester Sohn hat eine geistige Behinderung und wohnt in einer Institution. Wenn ich vor meiner Frau sterbe, möchte ich, dass meine Frau weiterhin in unserem Einfamilienhaus wohnen bleiben kann. Ist das möglich oder müssen wir dazu etwas vorkehren?**

Sie und ihre Ehefrau haben die Möglichkeit, sich gegenseitig mittels Ehevertrag zu begünstigen (siehe S. 24 f.). Im Rahmen eines Testaments könnten Sie zudem die Kinder auf den Pflichtteil setzen (falls notwendig). Von Gesetzes wegen hat der überlebende Ehepartner zudem das Recht, dass ihm die eheliche Liegenschaft zugewiesen wird. Mittels Testament oder Erbvertrag können Sie ihrer Ehefrau auch die Hälfte des Nachlassvermögens zur Nutzniessung und die andere Hälfte zu unbeschränktem Eigentum zuwenden. Eigentümer an der Hälfte des Nachlasses sind dann die Nachkommen, der überlebende Ehepartner kann dieses Vermögen jedoch nutzen (z.B. ein Haus selbst bewohnen oder vermieten) (siehe S. 28 ff.). Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass ihre Kinder in einem Erbvertrag auf ihre Ansprüche verzichten – ihr Kind mit der Behinderung kann dies aber nur, wenn es in dieser Frage urteilsfähig ist (siehe S. 31). Eine Meistbegünstigung der Ehefrau bzw. des Ehemannes über Ehevertrag und/oder Erbvertrag/Testament ist insbesondere dann wichtig, wenn neben der ehelichen Liegenschaft kein wesentliches Vermögen vorhanden ist.

**4 Frage Mutter: Meine erwachsene Tochter mit einer geistigen Behinderung (45 Jahre) wohnt bei mir zu Hause. Da sie nur ein bescheidenes Einkommen hat, finanziere ich zu einem grösseren Teil unseren Lebensstandard (Wohnung, Ferien etc.). Können die beiden Geschwister meiner Tochter dafür einen Ausgleich verlangen, wenn ich sterbe?**

Der Gesetzgeber sieht bei bestimmten Zuwendungen an Nachkommen eine Ausgleichspflicht von Gesetzes wegen vor (Heiratsgut, Vermögensabtretung etc.). Die Erblasserin ist jedoch frei, die erwachsene Tochter von der Ausgleichspflicht zu entbinden, sofern die Vorbezüge nicht zu Pflichtteilsverletzungen der übrigen Nachkommen führen. Der Erblasserin ist daher zu empfehlen, ihre Tochter mit einer geistigen Behinderung schriftlich von der Ausgleichspflicht zu entbinden (siehe S. 15).

**5 Frage Eltern: Wir haben mehrere Kinder, unsere jüngste Tochter hat eine geistige Behinderung. Bei unserem Tod werden wir unseren Kindern ein ansehnliches Vermögen hinterlassen. Eigentlich möchten wir es am liebsten den Kindern überlassen, wie sie das Erbe im Einzelnen unter sich aufteilen. Unsere jüngste Tochter wird dabei aber wegen ihrer Behinderung nicht mitreden können. Können wir das einfach den anderen Geschwistern überlassen?**

Ja. Sie können in Ihrem Testament unter den Teilungsvorschriften vermerken, dass die Zuteilung der Vermögensgegenstände selbständig unter den Erben zu erfolgen hat. Hingegen können Sie den Entscheid, wer wie viel Ihres Nachlasses erhält (Nachlassanteil) nicht den Erben überlassen. Äussern Sie sich hierzu nicht, wird das gesetzliche Erbrecht zur Anwendung kommen (siehe S. 8 ff.). Allenfalls empfiehlt sich die Einsetzung eines Willensvollstreckers, der einen Vorschlag für eine sinnvolle Zuweisung von Vermögenswerten in Absprache mit den Erben ausarbeiten kann. Es ist möglich, dass die Erwachsenenschutzbehörde vorübergehend eine Beiständin für ihre Tochter mit Behinderung ernennt, die darauf zu achten hat, dass deren (Pflichtteils-)Ansprüche bei der Teilung nicht verletzt werden.

**6 Frage Mutter: Mein ältester Sohn (45 Jahre) lebt in einer Institution. Da ich auch als Beiständin für meinen Sohn eingesetzt bin, kümmere ich mich um viele seiner Angelegenheiten und er verbringt die Wochenenden bei mir zu Hause. Ich möchte gerne, dass nach meinem Tod seine jüngere Schwester sich um ihren Bruder kümmert und ihm nötigenfalls auch finanziell etwas unter die Arme greift. Kann ich meiner Tochter im Testament diese Aufgabe übertragen?**

Sie können ihre Tochter nicht zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichten. Den nicht pflichtteilsgeschützten Anteil der Tochter können Sie allenfalls mit der Bedingung versehen, dass sie die von Ihnen gewünschten Aufgaben übernimmt (siehe S. 28 f.). Ohne rechtliche Verbindlichkeit können Sie dies als Wunsch mit lediglich «moralischer Verpflichtung» im Testament äussern. Wenn Sie davon ausgehen, dass sich ihre Tochter auch finanziell engagieren wird (z.B. den Bruder regelmässig bei sich aufnimmt oder ihn gratis in die Ferien mitnimmt), dann können Sie ihre Tochter im Testament etwas besserstellen, dürfen dabei aber die Pflichtteile anderer Erben nicht verletzen (siehe S. 12 ff.). Solche Fragen sollten in der Familie unbedingt im Voraus besprochen werden.

**7 Frage Eltern: Von meinen beiden Söhnen hat einer eine geistige Behinderung. Wir haben in der Familie bereits gemeinsam besprochen, dass nach unserem Tod unser Sohn ohne Behinderung die Beistandschaft für seinen Bruder übernimmt. Kann ich das testamentarisch verfügen?**

Sie können dies als Wunsch in einem Testament äussern. Grundsätzlich berücksichtigt die Erwachsenenschutzbehörde diesen Wunsch, entscheidet aber selbständig. Im Rahmen des Entscheides muss sie auch prüfen, ob ihr Sohn befähigt ist, die Beistandschaft zu übernehmen. Und sie berücksichtigt weiter, ob dies auch dem Wunsch ihres Sohnes mit Behinderung entspricht.

**8 Frage Eltern: Unser einziger Sohn hat eine schwere geistige Behinderung. Er wird wegen seiner Behinderung sicher nicht selbst bestimmen können, wer nach seinem Tod seinen Nachlass erhalten soll. Können wir diesbezüglich schon jetzt vorsorgen?**

Ja, Sie haben die Möglichkeit, ihren Sohn lediglich als Vorerben einzusetzen und selbst die Nacherben zu bestimmen (siehe S. 20 f.).

**9 Frage Eltern: Wir überlegen uns, nach unserem Ableben unserem Sohn mit Behinderung die Nutzniessung oder ein Wohnrecht an unserem Haus einzuräumen, weil wir ihn möglichst gut absichern möchten. Ist eine solche Regelung sinnvoll?**

Hier ist Vorsicht angebracht, weil sehr viele Aspekte bedacht werden müssen: Nutzniessung und Wohnrecht können zwar in speziellen Einzelfällen das richtige Instrument in der gewünschten Nachfolgeregelung sein. Es sollte jedoch gut überlegt werden, was ihre Auswirkungen sind, wenn sich die Lebenssituation anders als gewünscht entwickelt (die Wünsche oder die Betreuungsbedürfnisse der Person mit Behinderung ändern sich oder eine gewünschte Betreuungslösung kann – aus persönlichen oder finanziellen Gründen – doch nicht realisiert werden). Die längerfristigen Auswirkungen auf die finanzielle und sozialversicherungsrechtliche Situation der Person mit Behinderung sollten in jedem Fall für die verschiedenen Szenarien geprüft werden. Weitergehende Ausführungen zu Nutzniessung und Wohnrecht würden allerdings den Rahmen dieser kurzen Broschüre sprengen. Wir empfehlen hier den Rat einer Fachperson einzuholen (Rechtsberatung).

In den nachfolgenden Kapiteln wird kurz erklärt, was es Grundlegendes zum Erben und Vererben zu wissen gilt. Die rechtlichen Bestimmungen dazu finden sich im Zivilgesetzbuch (ZGB) der Schweiz.

# Grundlagen des Erbrechts

## Die gesetzliche Erbfolge

Was gilt erbrechtlich, wenn jemand stirbt? Wer beerbt die verstorbene Person? Zu unterscheiden ist die gewillkürte von der gesetzlichen Erbfolge.

Bei der gewillkürten Erbfolge verfasst die Erblasserin<sup>1</sup> ein Testament oder einen Erbvertrag und hält fest, wie mit dem Nachlassvermögen zu verfahren ist. Demgegenüber tritt die gesetzliche Erbfolge dann ein, wenn die verstorbene Person keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) hinterlässt. Die gesetzliche Erbfolge dient auch dazu, lückenhafte Anordnungen zu ergänzen. Darüber hinaus bildet sie immer den Ausgangspunkt für die Berechnung der Pflichtteile.

Ein Hinweis vorweg zu verheirateten Personen: Stirbt die Ehefrau oder der Ehemann, ist immer zuerst das eheliche Vermögen im Rahmen einer güterrechtlichen Auseinandersetzung zu teilen (siehe S. 24 f.). Erst nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung steht fest, was überhaupt in den Nachlass fällt.

Nach der gesetzlichen Erbfolge gilt für den Nachlass Folgendes:

### Als erste erben die Kinder der Erblasserin oder deren Nachkommen

(= 1. Stamm)

Das sind Kinder, Enkel, Urenkel. Wenn keine von diesen Personen mehr lebt, erbt der elterliche Stamm.

### Danach erben die Eltern der Erblasserin oder deren Nachkommen

(= 2. Stamm)

Das sind Eltern, Bruder, Schwester, Nichten, Neffen und deren Nachkommen. Wenn keine von diesen Personen mehr lebt, erbt der grosselterliche Stamm.

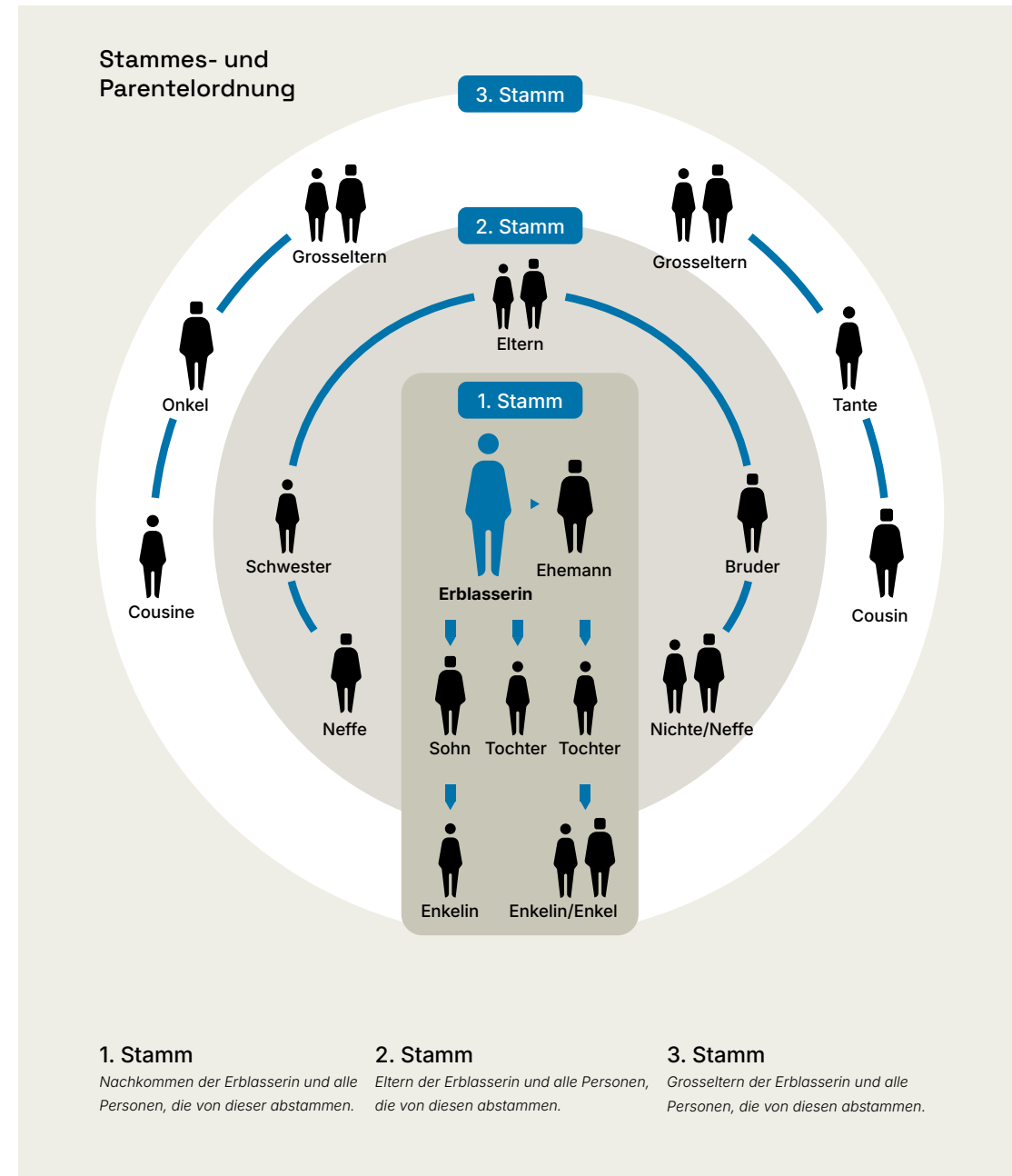
### Danach erben die Grosseltern der Erblasserin oder deren Nachkommen

(= 3. Stamm)

Das sind Grosseltern, Onkel, Tanten, Cousinen, Cousins und deren Nachkommen. Wenn auch von diesen Personen keine mehr lebt, gibt es keine erbberechtigten Verwandten mehr. Das Nachlassvermögen fällt an das Gemeinwesen.

<sup>1</sup> Der Erblasser ist immer mitgemeint.

Wenn das Haupt eines Familienstammes bereits gestorben ist, treten an seine Stelle dessen Nachkommen. Dabei werden bei den elterlichen und grosselterlichen Stämmen die Vater- und die Mutterseite gleich behandelt. Das heisst, der Erbteil geht je hälftig auf die Vater- und Mutterseite.



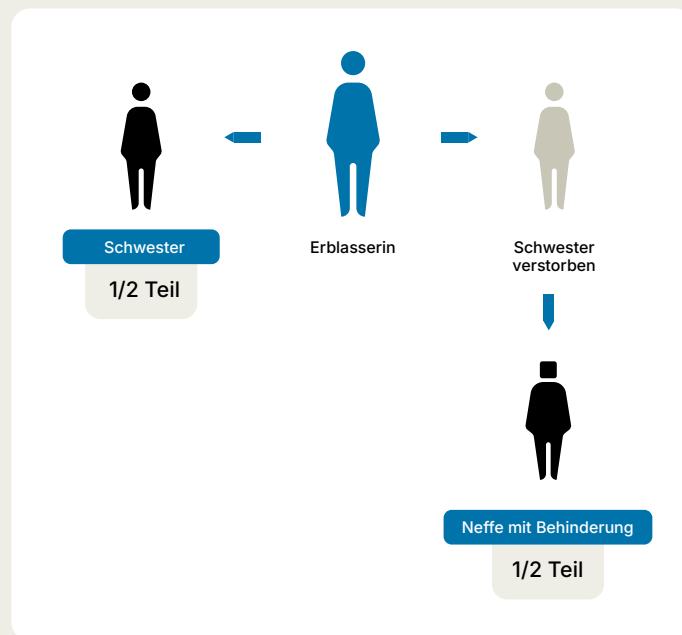
Eine Sonderstellung nehmen der Ehepartner<sup>2</sup> oder die eingetragene Partnerin<sup>3</sup> der Erblasserin ein: Sie erben neben den Angehörigen des ersten Stammes die Hälfte des Nachlasses und neben den Angehörigen des zweiten Stammes drei Viertel der Erbschaft. Auch wenn nur Grossnichten und -neffen der Erblasserin den Erbgang erleben, erhalten sie also neben dem überlebenden Ehepartner oder neben der eingetragenen Partnerin zusammen 1/4 des Nachlasses.

<sup>2</sup> Die Ehepartnerin ist immer mitgemeint.

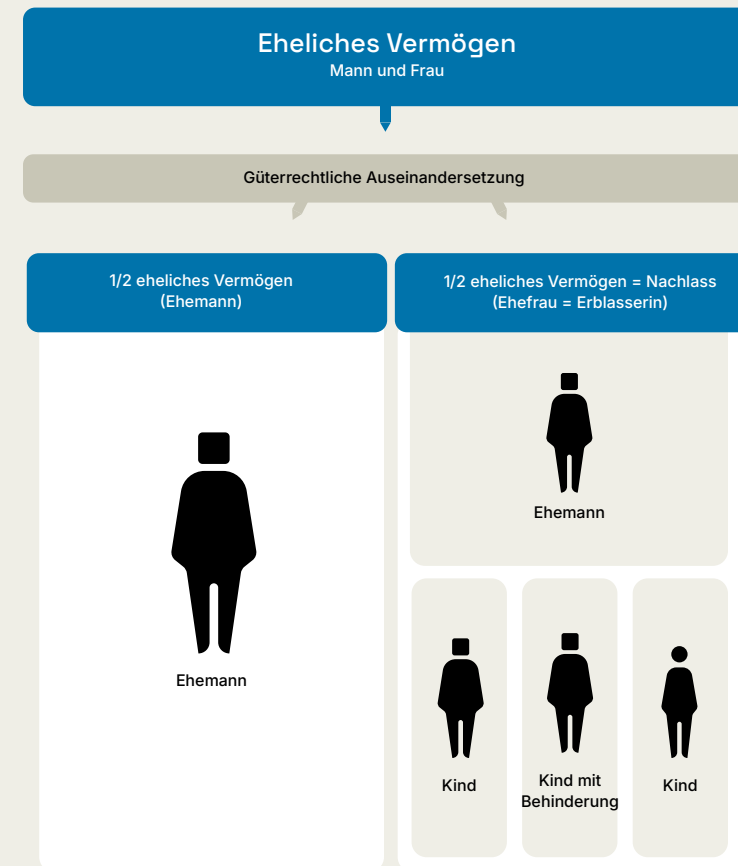
<sup>3</sup> Der eingetragene Partner ist immer mitgemeint.

## Beispiele

- 1 Die Erblasserin hinterlässt weder Nachkommen noch einen Ehemann. Sie hatte zwei Schwestern. Die Eltern der Erblasserin sowie eine Schwester sind bereits früher verstorben. Die vorverstorbene Schwester hinterlässt einen Sohn (mit Behinderung). Es erben die überlebende Schwester sowie der Sohn (mit Behinderung) der vorverstorbenen Schwester zu gleichen Teilen.



- 2 Die Erblasserin hinterlässt einen Ehemann und drei Kinder. Eines der Kinder hat eine geistige Behinderung. Zur Ermittlung des Nachlasses muss zunächst nach den Regeln des Ehegüterrechts festgestellt werden, welcher Teil des ehelichen Vermögens dem verstorbenen Ehepartner gehört. War das gesamte Vermögen während der Ehe erworben, geht die Hälfte des ehelichen Vermögens an den Ehemann (sofern nichts anderes geregelt wurde). Die andere Hälfte fällt in den Nachlass. Das Nachlassvermögen teilen der Ehemann und die drei Nachkommen je zur Hälfte. Der Mann erhält somit 3/4 des ehelichen Vermögens, die Nachkommen je 1/12 ( $1/4 \times 1/3$ ).



## Der Schutz der Pflichtteile

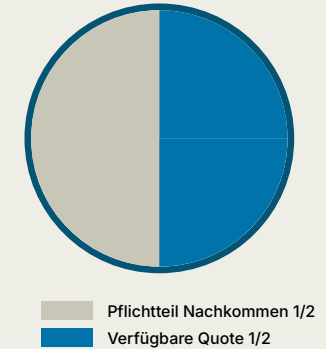
Wer durch Testament oder Erbvertrag über sein Vermögen verfügen möchte, muss beachten, dass man bestimmte Personen nicht vollständig von der Erbberechtigung ausschliessen kann. Das Gesetz schützt die **Nachkommen** sowie den **Ehepartner** bzw. die **eingetragene Partnerin**. Sie haben Anspruch auf einen Pflichtteil, unabhängig davon, ob es sich beim Erben<sup>4</sup> oder der Erblasserin um einen Menschen mit geistiger Behinderung handelt.

Der Pflichtteil wird immer als Bruchteil des gesetzlichen Erbteils umschrieben. Um herauszufinden, wie gross ein Pflichtteil ist, müssen also vorher die Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt werden. Der Pflichtteil der Nachkommen und des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin beträgt je die Hälfte ihres/seines gesetzlichen Erbteils.

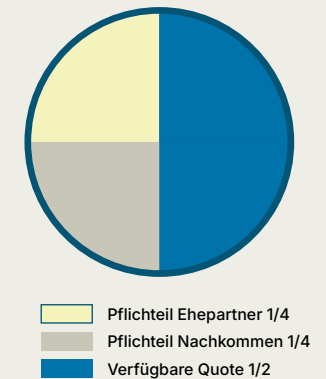
Entzogen werden kann ein Pflichtteil, wenn die pflichtteilsgeschützte Person aus einem im Gesetz genannten Grund enterbt wird oder wenn sie sich als erbunwürdig erweist. Allerdings sind dies in der Praxis eher seltene Fälle.

## Beispiele

**1** Hinterlässt die verstorbene Person Nachkommen, aber keinen Ehepartner, so erben die Nachkommen von Gesetzes wegen den ganzen Nachlass zu gleichen Teilen. Die Hälfte des gesetzlichen Erbteils ist pflichtteilsgeschützt und darf den Nachkommen nicht durch ein Testament entzogen werden. Ist ein Kind vorverstorben, so treten dessen Nachkommen auch bezüglich des Pflichtteils an seine Stelle.



**2** Der überlebende Ehepartner erhält bei der gesetzlichen Erbfolge die Hälfte des Nachlasses, wenn er mit Nachkommen zu teilen hat. Die Hälfte seines gesetzlichen Erbanspruchs ist pflichtteilsgeschützt, also 1/4 des Nachlasses. Vom hälftigen gesetzlichen Erbanspruch der Nachkommen ist die Hälfte pflichtteilsgeschützt, also insgesamt 1/4 ( $1/2 \times 1/2$ ) des Nachlasses.



Schliesslich kann die pflichtteilsgeschützte Person in einem Erbvertrag auf ihren Pflichtteil verzichten. **Fehlt es an der Urteilsfähigkeit kann jedoch eine pflichtteilsgeschützte Person mit Behinderung nicht rechtsgültig auf ihren Pflichtteil verzichten.** Hier bedarf es der Vertretung durch die Beiständin<sup>5</sup> und der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde, die ihre Genehmigung in den meisten Fällen nicht geben wird.

<sup>4</sup> Die Erbin ist immer mitgemeint.

<sup>5</sup> Der Beistand ist immer mitgemeint.

Es kommt vor, dass die Erblasserin der Person mit geistiger Behinderung den Pflichtteil in Form einer lebenslänglichen Rente (anstelle von Kapital) zuwenden möchte. Damit könnte für die Person mit geistiger Behinderung ein lebenslängliches Einkommen gesichert werden. Grundsätzlich verletzt dies den Pflichtteil, da dieser uneingeschränkt (d.h. als Kapital) zugewendet werden muss. Allerdings ist es denkbar, dass die Erwachsenenschutzbehörde ihr Einverständnis zu dieser Art Pflichtteilsverletzung geben könnte. Soweit die Person mit Behinderung Ergänzungsleistungen bezieht, hat die Rente natürlich Einfluss auf deren Höhe. Dies gilt aber auch, wenn das Erbe als Vermögen und nicht als Rente vererbt wird (siehe S. 33 ff.).

Verletzt die Erblasserin einen Pflichtteil, so ist ihre letztwillige Verfügung nicht einfach unwirksam. Vielmehr muss die geschützte Person mit Behinderung zur Geltendmachung ihres Pflichtteils eine Klage einleiten. Sie kann auch darauf verzichten. Damit ist es den Beteiligten grundsätzlich freigestellt, ob sie den Willen der verstorbenen Person respektieren wollen.

Anders verhält es sich, wenn eine Person mit geistiger Behinderung beteiligt ist: Der gesetzliche Vertreter<sup>6</sup> hat die Rechte der Person mit Behinderung wahrzunehmen. Wenn die Person mit Behinderung nicht rechtsgültig auf ihren Pflichtteil verzichten kann (z.B. bei Urteilsunfähigkeit), hat der gesetzliche Vertreter keine andere Wahl, als den Pflichtteil der urteilsunfähigen Person geltend zu machen und allenfalls eine Klage einzuleiten.

<sup>6</sup> Die gesetzliche Vertreterin ist immer mitgemeint.

**Eine verbeiständete Person, deren Handlungsfähigkeit in Bezug auf dieses Geschäft oder diesen Geschäftsbereich eingeschränkt ist, kann selbst bei Urteilsfähigkeit nicht gültig auf ihren Pflichtteil verzichten. Es bedarf der Vertretung durch die Beiständin und der Genehmigung durch die Erwachsenenschutzbehörde.**

## Schenkungen und Bezüge zu Lebzeiten

Schenkungen und Bezüge zu Lebzeiten müssen sich Nachkommen grundsätzlich an ihren Erbteil anrechnen lassen (Ausgleichspflicht). Gelegenheitsgeschenke fallen hingegen nicht unter die Ausgleichspflicht. Erziehungs- und Ausbildungskosten sind nur insoweit der Ausgleichung unterworfen, als sie das übliche Mass übersteigen.

Die Erblasserin kann ihre Kinder von dieser Ausgleichspflicht befreien, solange die Pflichtteile der weiteren Erben nicht verletzt werden.

Lebzeitige Zuwendungen an andere gesetzliche Erben sind nur ausgleichspflichtig, wenn die Erblasserin die Ausgleichung anordnet. Verletzen sie jedoch die Pflichtteile geschützter Erben, können die lebzeitigen Zuwendungen unter gewissen Voraussetzungen um den pflichtteilsverletzenden Betrag herabgesetzt werden und müssen zurückbezahlt werden.

Es ist zu empfehlen, Erbvorbezüge oder Schenkungen schriftlich zu regeln und festzuhalten, ob und in welchem Umfang die Zuwendungen ausgleichspflichtig sind.

# Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung als Erben

## Wer kann erben? Die Erbfähigkeit

Erbe kann werden, wer zum Zeitpunkt des Erbgangs lebt. Für die Erbfähigkeit nicht erforderlich ist die Urteilsfähigkeit oder Volljährigkeit des Erben. Eine Person mit geistiger Behinderung kann somit uneingeschränkt Erbe sein und hat bezüglich der Erbfähigkeit dieselben Rechte wie eine Person ohne Behinderung.

**Eine Person mit geistiger Behinderung kann uneingeschränkt Erbe sein!**

## Die Annahme der Erbschaft

Nach schweizerischem Recht erwerben die Erben mit dem Tod der Erblasserin die Erbschaft als Ganzes kraft Gesetzes. Die Schulden der Erblasserin werden zu persönlichen Schulden der Erben und der Erwerb wird auf den Zeitpunkt des Todes zurückbezogen. Aus praktischer Sicht interessieren dabei vor allem zwei Fragen: Wer ist Erbe und was ist die Erbschaft?

Wer die Erben sind oder sein können, ist bereits auf Seite 8 und 9 erörtert. Für die Erben ist nicht immer klar, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen sollen. Das Gesetz bietet hier einen Ausweg, indem es den Erben die Befugnis einräumt, ein sogenanntes «öffentliches Inventar» zu beantragen. Will ein Erbe die Erbschaft ausschlagen, so muss er das innerhalb von drei Monaten tun. Erklärt der Erbe die Ausschlagung nicht fristgerecht, so hat er die Erbschaft durch Stillschweigen angenommen. Nur wenn die Zahlungsunfähigkeit, d.h. eine Überschuldung der Erblasserin im Zeitpunkt ihres Todes amtlich festgestellt (z.B. durch Verlustscheine) oder offenkundig (z.B. durch eine Vielzahl von Betreibungen) ist, wird von Gesetzes wegen die Ausschlagung vermutet.

Minderjährige oder verbeiständete Personen, die im fraglichen Geschäftsbereich in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt sind, sowie urteilsunfähige Personen benötigen für die Ausschlagung des Erbes grundsätzlich die Zustimmung ihres gesetzli-

chen Vertreters, oder sie müssen durch ihn vertreten werden. Nimmt der gesetzliche Vertreter in Vertretung der betroffenen Person die Ausschlagung vor, so muss die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde eingeholt werden. Dasselbe gilt für die förmlichen Annahmeerklärungen. Die meisten Erbschaften werden stillschweigend angenommen. Es ist umstritten, ob diese Annahme durch Stillschweigen einer Zustimmung bzw. Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter bedarf.

**Für die Ausschlagung einer Erbschaft bedarf es bei Menschen mit geistiger Behinderung in den meisten Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. der Beiständin. Die Annahme der Erbschaft (auch die stillschweigende) kann nicht zum Nachteil eines Menschen mit geistiger Behinderung erfolgen.**

## Die Erbteilung

Die Teilung des Nachlasses obliegt grundsätzlich den Erben. Diese können aber auch einen Dritten mit der Erbteilung beauftragen. Teilweise ist das zuständige Teilungs- oder Erbschaftsamt<sup>7</sup> an der Durchführung der Erbteilung beteiligt.

Ist eine Willensvollstreckerin<sup>8</sup> eingesetzt oder eine Beiständin mit der Teilung beauftragt, obliegt es diesen, zuhanden der Erben einen Teilungsvorschlag auszuarbeiten. Können sich die Erben über die Teilung nicht einigen, so kann jeder Erbe beim zuständigen Gericht am letzten Wohnort der Erblasserin Klage auf Teilung des Nachlasses einreichen (Teilungsklage).

Ist unter den Erben eine Person mit geistiger Behinderung ohne gesetzlichen Vertreter, muss ihr für die Erbteilung eventuell eine Beiständin ernannt werden. Dies ist der Fall, wenn die Person mit Behinderung ihre Interessen nicht selbst geltend machen kann, aber sie bisher keinen gesetzlichen Vertreter hatte, oder wenn ihr gesetzlicher Vertreter bei der Erbteilung eigene Interessen vertritt (Interessenskonflikt).

Das Gesetz sieht zudem vor, dass noch nicht ausgebildete Kinder oder Kinder mit einer Behinderung Anrecht auf einen angemessenen Vorausbezug aus der Erbschaft haben, der nicht auszugleichen ist.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Es handelt sich um eine kantonale Behörde, deren Name variieren kann.

<sup>8</sup> Der Willensvollstrecker ist immer mitgemeint.

<sup>9</sup> Art. 361 Abs. 2 ZGB

Erbt eine Person mit geistiger Behinderung, werden in der Regel deren gesetzlicher Vertreter oder die zuständige Beiständin ihre Interessen wahrnehmen. Geschieht dies nicht im erforderlichen Masse, kann entweder der abgeschlossene Erbteilungsvertrag anfechtbar sein oder die Personen, die zur Wahrung der Interessen der Person mit Behinderung verpflichtet sind, können nachträglich zur Rechenschaft gezogen werden.

## Das Erbschaftsinventar

Ob ein Inventar aufgenommen wird oder nicht, hängt zum einen von der Höhe des Vermögens der verstorbenen Person ab und zum anderen von der Situation in der Erbengemeinschaft (sind z.B. minderjährige oder verbeiständete Erben vorhanden?). Das Begehren muss allerdings binnen Monatsfrist ab Todestag gestellt werden.

Es gibt verschiedene Inventarformen. Grundsätzlich ist jedes Inventar eine Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden per Todestag. Dazu wird zuerst allfälliges Kindesvermögen (Vermögen, das zwar von der verstorbenen Person verwaltet worden ist, das jedoch ihrem minderjährigen Kind gehört) ausgeschieden. Anschliessend erfolgt die güterrechtliche Auseinandersetzung. Hier wird festgestellt, welchem Ehepartner welche Vermögenswerte gehören und was vom ehelichen Vermögen schliesslich in den Nachlass fällt. So steht letztlich das reine Nachlassvermögen der verstorbenen Person fest. Nur das Nachlassvermögen wird vererbt.

Die verschiedenen Inventarformen unterscheiden sich hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen, des Verfahrens der Inventaraufnahme und des Auftraggebers. So wird zwischen den Sicherungsinventaren (Erbschaftsinventar und öffentliches Inventar) und dem Steuerinventar unterschieden. Alle Inventarformen sind inhaltlich jedoch sehr ähnlich. Sie können aber insbesondere Abweichungen bei den verwendeten Werten aufweisen. So wird z.B. beim Steuerinventar vom Steuerwert einer Liegenschaft ausgegangen, während für das Erbschaftsinventar der Verkehrswert einer Liegenschaft interessiert.

Im Normalfall wird über den Nachlass einer Erblasserin ein **Steuerinventar** angeordnet. Gelegentlich wird auf Errichtung eines Steuerinventars verzichtet, wenn klar ist, dass die Erblasserin kein oder wenig Vermögen besessen hat und klare Vermögensverhältnisse vorliegen. Meist wird auch auf ein Steuerinventar verzichtet, wenn die verstorbene Person seit langem unter einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme stand und über den Vermögensstand folglich periodisch Rechenschaft abgelegt worden ist.

Steht ein Erbe unter Beistandschaft und ist er nicht in der Lage seine Interessen im Erbgang selbständig wahrzunehmen, ordnet die Erwachsenenschutzbehörde praktisch immer ein **Erbschaftsinventar** an. Steht ein minderjähriger Erbe unter Beistandschaft oder ein erwachsener Erbe unter umfassender Beistandschaft, so ist von Gesetzes wegen ein Erbschaftsinventar durchzuführen. Allerdings ist auch jeder Erbe selbst befugt, die Errichtung eines Erbschaftsinventars zu verlangen. Dies insbesondere, wenn die Vermögensverhältnisse nicht klar sind oder wenn minderjährige Erben involviert sind.

Schliesslich ist auch jeder gesetzliche oder eingesetzte Erbe berechtigt, ein **öffentliches Inventar** zu verlangen. Dieses dient als Sicherungsmassnahme: Die Aufnahme des öffentlichen Inventars ist mit einer öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung von Forderung und Schulden des Verstorbenen verbunden. Im Ergebnis gehen dabei nur diejenigen Schulden der Erblasserin auf die Erben über, die im öffentlichen Inventar aufgenommen worden sind.

Erbt eine Person mit geistiger Behinderung, die unter einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme steht, wird es zum Schutze ihrer Ansprüche regelmässig notwendig sein, ein Erbschaftsinventar anzuordnen.

Stirbt eine Person mit geistiger Behinderung, die unter einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme stand und ist periodisch Rechenschaft über die Vermögensverhältnisse abgelegt worden, erübrigt sich in der Regel die Aufnahme eines besonderen Inventars.

## Bestimmung der Nacherben einer Person mit Behinderung

Eltern von Kindern mit einer schweren geistigen Behinderung sind in der Regel zwar gerne bereit, ihr ganzes Vermögen bzw. die entsprechende Quote ihrem Kind mit Behinderung zu hinterlassen. Sie erachten es aber als wenig sinnvoll, dass nach dem Tod des Kindes dessen Nachlass aufgrund des gesetzlichen Erbrechts an Verwandte geht, die sich möglicherweise nie um das Kind gekümmert haben.

Das schweizerische Erbrecht bestimmt, dass man nur selbst über seinen Nachlass verfügen kann. Das Recht ist höchstpersönlicher Natur. Eltern von Kindern mit einer geistigen Behinderung können nur über ihren eigenen Nachlass verfügen, nicht aber über jenen ihres Kindes.

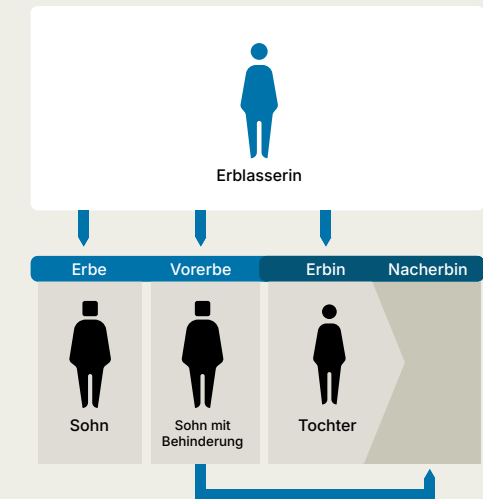
Für Eltern von Söhnen oder Töchtern mit einer schweren geistigen Behinderung, die dauerhaft urteilsunfähig sind, keine Ehepartner und keine Nachkommen haben, ist es jedoch möglich, eine sogenannte «Nacherbeneinsetzung auf den Überrest» vorzusehen.<sup>10</sup>

Dabei wird ihr urteilsunfähiges Kind mit einer Behinderung lediglich Vorerbe. Es kann seinen Erbteil verbrauchen, aber nicht weitervererben. Nach seinem Tod geht der verbliebene Erbteil an die von den Eltern bestimmten Nacherben. Diese Lösung tangiert eigentlich den Pflichtteil der Person mit Behinderung, da auch für diesen Pflichtteil Nacherben eingesetzt werden dürfen. Die Einführung dieser gesetzlichen Regelung war daher nötig, um diese Pflichtteilsverletzung zuzulassen. Die Regelung hat vor allem dort Bedeutung, wo nicht gesetzliche Erben als Nacherben vorgesehen sind. Dabei kann es sich beispielsweise um eine gemeinnützige Organisation handeln oder eine nahestehende Person, die jedoch mit der Erblasserin nicht verwandt ist. Es ist aber auf diese Weise auch möglich, einen von mehreren gesetzlichen Erben des Kindes als alleinigen Nacherben einzusetzen.

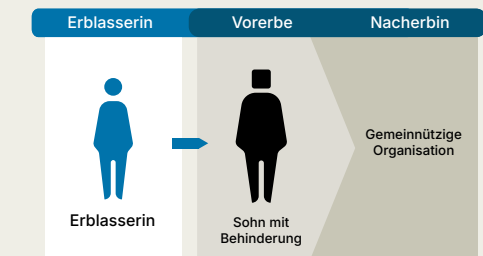
Diese Nacherbeneinsetzung fällt dahin, wenn die urteilsunfähige Person seinerseits Nachkommen oder allenfalls einen Ehepartner hinterlässt oder wider Erwarten urteilsfähig wird.

## Beispiele

- 1** Die Erblasserin ist bereits Witwe und hinterlässt zwei Söhne und eine Tochter. Einer der Söhne hat eine schwere geistige Behinderung. Die Erblasserin hat die Möglichkeit, das Kind mit einer schweren geistigen Behinderung als Vorerbe und nur eines der anderen Geschwister als dessen Nacherben einzusetzen. Sie kann auf diese Weise ihre Tochter, die sich stark um ihren Bruder mit Behinderung kümmert, bevorzugen.



- 2** Die Erblasserin ist bereits Witwe und hinterlässt einen einzigen Sohn mit einer schweren geistigen Behinderung. Der Sohn erhält beim Tod der Erblasserin seinen Erbteil und kann diesen verbrauchen. Stirbt der Sohn, geht der verbliebene Anteil an eine von der Erblasserin bestimmte gemeinnützige Organisation.



<sup>10</sup>Art. 492a ZGB

# Erbrecht aus Sicht der Erblasserin

Eine Person mit geistiger Behinderung kann in der Lage sein, ein Testament zu verfassen oder einen Erbvertrag abzuschliessen. Bei Letzterem ist jedoch im Falle einer Beistandschaft, die den Abschluss eines Erbvertrags umfasst, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorausgesetzt.

## Wer kann vererben? Die Verfügungsfähigkeit

Hier geht es um die Frage, wer über seinen Nachlass verfügen kann, also Verfügungsfähig ist.

Für **Testamente** genügen die Urteilsfähigkeit und das zurückgelegte 18. Altersjahr. Ob die Urteilsfähigkeit gegeben ist, wird immer auch in Bezug auf die konkrete Situation ermittelt (um was geht es in der letztwilligen Verfügung und was ist deren Inhalt?).

Für **Erbverträge** muss die Erblasserin ebenfalls urteilsfähig sein und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Personen unter einer Beistandschaft, die den Abschluss eines Erbvertrags umfasst, bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Bei den am Erbvertrag beteiligten zukünftigen Erben genügt Urteilsfähigkeit, sofern lediglich ein unentgeltliches Rechtsgeschäft eingegangen wird, das diese Erben zu nichts verpflichtet.

Verfügungen von Todes wegen sind absolut höchstpersönliche Rechtsgeschäfte. Sie sind als Errichtungsakt von der Erblasserin selbst vorzunehmen. Eine Beiständin kann nicht anstelle der Person mit einer Behinderung ein Testament verfassen oder einen Erbvertrag als Erblasserin abschliessen. Zudem muss auch der massgebende Inhalt der Verfügung von Todes wegen von der Erblasserin selbst festgelegt werden. Die Anordnungen müssen dabei einen solchen Konkretisierungsgrad aufweisen, dass sie noch als ihr Wille betrachtet werden können. Je mehr der Verfügungsinhalt von Dritten konkretisiert werden muss, desto weniger ist dies der Fall.

## Die Voraussetzung der Urteilsfähigkeit

Die Urteilsfähigkeit ist das eigentliche Herzstück der Handlungsfähigkeit. Wer nicht urteilsfähig ist, ist auch nicht handlungsfähig. Nicht urteilsfähige (also urteilsunfähige) Personen können auch beim Erben und Vererben nie für sich selber handeln und sind auf eine Vertretung angewiesen.

Urteilsfähig ist, wer die Fähigkeit hat, «vernunftgemäss zu handeln».<sup>11</sup> Gemeint ist damit **die Fähigkeit, den Sinn und Nutzen sowie die Wirkungen des eigenen Verhaltens einsehen und abwägen zu können**. Zudem muss die urteilsfähige Person in der Lage sein, gemäss dieser Einsicht und nach freiem Willen handeln zu können.

**Das Vorliegen einer geistigen Behinderung bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Urteilsfähigkeit nicht gegeben ist.** Vielmehr wird davon ausgegangen, dass mit Bezug auf bestimmte Rechtshandlungen die Fähigkeit vernünftiger Einsicht und vernünftigen Handelns vorliegen kann. Damit muss die Urteilsfähigkeit immer in der individuellen und konkreten Situation beurteilt werden. Oftmals ist es so, dass eine Person mit geistiger Behinderung für eher leicht verständliche Entscheidungen noch als urteilsfähig angesehen werden kann, während ihr für andere kompliziertere Situationen die Urteilsfähigkeit fehlt.

<sup>11</sup> Art. 16 ZGB

Für das Feststellen der erbrechtlichen Möglichkeiten einer Person mit geistiger Behinderung ist immer die Urteilsfähigkeit für den konkreten Einzelfall zu beurteilen.

## Ehegüter- und Erbrecht

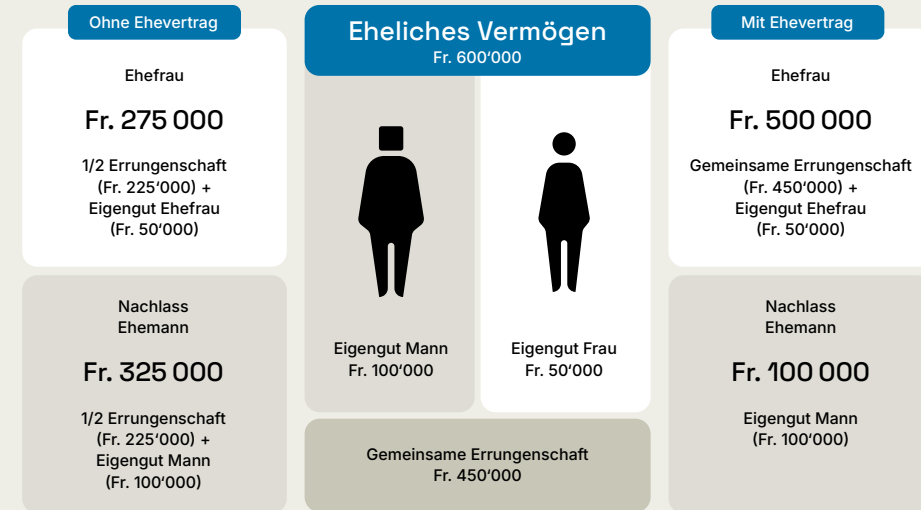
Das Ehegüterrecht regelt die vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen Eheleuten. Bei einer Ehescheidung oder beim Tode eines Ehepartners sind die gesetzlichen oder vereinbarten güterrechtlichen Bestimmungen von enormer Bedeutung, regeln sie doch, was mit dem Vermögen der Eheleute geschieht. Bevor der Nachlass eines verstorbenen Ehepartners bestimmt werden kann, muss das Vermögen des Überlebenden bestimmt werden. Im Rahmen einer ehedüterrechtlichen Auseinandersetzung werden die ehelichen Vermögensmassen getrennt.

Es hängt vom gewählten Güterstand und von einem allfälligen Ehevertrag ab, wem die Vermögenswerte während der Ehe und bei Auflösung des Güterstandes gehören, wie ein Vermögenszuwachs aufzuteilen ist und wie gegenseitige Schulden und Beteiligungen zu verrechnen sind.

Die **Errungenschaftsbeteiligung** ist jener Güterstand, der von Gesetzes wegen zur Anwendung kommt, wenn nichts anderes geregelt wurde. Er ist daher auch der absolut häufigste Güterstand und unterteilt das eheliche Vermögen in vier Gütermassen: Das Eigengut des Ehemannes und das Eigengut der Ehefrau sowie die Errungenschaft des Ehemannes und die Errungenschaft der Ehefrau. In das **Eigengut** eines Ehepartners gehören die Vermögenswerte, die dieser in die Ehe eingebracht hat oder während der Ehe unentgeltlich als Schenkung oder Erbschaft erhalten hat. In die **Errungenschaft** gehört alles, was während der Ehe «errungen» worden ist: Dazu gehören insbesondere der Arbeitserwerb jedes Ehepartners sowie die Erträge des Eigenguts.

Bei einer Trennung des ehelichen Vermögens (u.a. bei Tod) erhält jeder sein Eigengut sowie die Hälfte der Errungenschaften. Wer diese gesetzlich vorgesehene hälftige Zuweisung ändern möchte, tut dies mit einem **Ehevertrag**.

## Beispiel



**Ohne Ehevertrag:** Die Ehefrau hat 50'000 Franken in die Ehe eingebracht (Vermögen bei Eheschluss). Der Ehemann hat 100'000 Franken geerbt. Das gesamte eheliche Vermögen beträgt 600'000 Franken. Stirbt der Ehemann, nimmt die Ehefrau ihre eingebrachten 50'000 Franken zurück und erhält die Hälfte der Nettoerrungenschaften (sog. Vorschlag). In den Nachlass fallen 325'000 Franken.

**Mit Ehevertrag:** Mit einem Ehevertrag kann der gesamte Vorschlag dem überlebenden Ehepartner zugewiesen werden (sog. Vorschlagszuweisung). Damit fallen nur noch 100'000 Franken in den Nachlass. Ein allfälliger Pflichtteil gemeinsamer Nachkommen bezieht sich nur auf diesen Teil und reduziert sich im Vergleich zum obigen Beispiel ohne Ehevertrag. Solche Vereinbarungen dürfen jedoch die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder nicht beeinträchtigen.

Der Abschluss eines Ehevertrages kann wesentlichen Einfluss auf das Nachlassvermögen und somit auf das Erben haben. Die gebräuchlichste Massnahme ist dabei die Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehepartner. Mit einer Vorschlagszuweisung reduziert sich immer auch der Pflichtteil der gemeinsamen Nachkommen.

# Gestaltungsmöglichkeiten und Instrumente

Zu Lebzeiten kann jede Person, auch wenn sie bereits ihr Testament gemacht hat, grundsätzlich frei über ihr Vermögen verfügen. Daher verändert sich dieses ständig. Die Grösse des Nachlasses ist deshalb erst im Augenblick des Ablebens definitiv feststellbar.

Auch der Kreis der gesetzlichen Erben verändert sich im Laufe des Lebens: Eltern können Nachkommen erhalten oder müssen sie verlieren, Ehen werden eingegangen oder aufgelöst. Wer seinen Nachlass regeln und die Aufteilung des Erbes zu Lebzeiten beeinflussen will, hat verschiedene Möglichkeiten:

- Wie bereits erwähnt, haben Verheiratete Möglichkeiten, ihre Vermögensverhältnisse im Rahmen eines Ehevertrages zu regeln. Mit der Wahl eines alternativen Güterstandes oder einer anderen Vorschlagszuweisung kann die Grösse des Nachlasses beeinflusst und der Ehepartner entsprechend bessergestellt werden.
- Ein Erbvertrag regelt die Erbfolge zwischen zwei oder mehreren Personen und kann dadurch den überlebenden Ehepartner oder die Nachkommen begünstigen.
- Im Testament werden – wie im Erbvertrag – nur erbrechtliche und keine güterrechtlichen Fragen geregelt. Der Unterschied zum Erbvertrag besteht darin, dass das Testament von einer Person allein verfasst und auch wieder aufgehoben werden kann.

Ehe- und Erbverträge sind mit Rechten und Pflichten verbunden, welche die Verfügungsfähigkeit der Erblasserin einschränken. Die einfachste Art über seinen Nachlass zu verfügen, ist das Testament als freiwilliger und freier Entscheid über den späteren Nachlass.

## Das Testament

Der Gesetzgeber hat für die Errichtung eines Testaments strenge Formvorschriften erlassen. Sind Formvorschriften verletzt, ist das Testament ungültig. Ein Testament kann als eigenhändiges Testament, als öffentliches Testament oder als mündliches Testament errichtet werden. Allerdings sind mündliche Testamente in der Praxis extrem selten.

Wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann ein Testament verfassen. So können auch verbeiständete Personen letztwillig verfügen. Eine Zustimmung des Beistands ist hierbei nicht nötig. Das Testament muss immer von der verfügenden Person errichtet werden. Jegliche Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die häufigste Form ist das eigenhändige Testament. Dieses muss vom Anfang bis zum Schluss eigenhändig geschrieben sein, mit Angabe von Jahr, Monat und Tag der Niederschrift. Die Erblasserin hat das Testament zu unterschreiben. Bei diesem Testament haben weder Zeugen oder Zeuginnen mitzuwirken noch bedarf es eines Notars oder einer Notarin.

Das öffentliche Testament wird mit einer Urkundsperson und unter Mitwirkung von zwei unabhängigen Zeugen oder Zeuginnen errichtet. Diese Form wählen vor allem Personen, die nicht mehr in der Lage sind, selber zu schreiben oder zu lesen. Die Bestätigung der Urteilsfähigkeit in der Urkunde durch den Notar oder die Notarin als neutrale Person ist ein klarer Vorteil gegenüber dem eigenhändigen Testament.

Zur Aufhebung eines Testamentes kann das Original-Testament einfach vernichtet werden. Eine Aufhebung oder Abänderung des Testamentes kann aber auch durch die Errichtung eines neuen Testamentes bewirkt werden. Damit werden jedoch nur diejenigen Punkte aufgehoben oder abgeändert, über die neu verfügt wird bzw. die von früheren Testamenten inhaltlich abweichen. Es besteht somit die Gefahr von Unklarheiten und Missverständnissen. Es empfiehlt sich deshalb, jeweils das alte Testament zu vernichten und im neuen festzuhalten, dass alle bisherigen Verfügungen aufgehoben sind.

**Will eine Person mit geistiger Behinderung ein Testament errichten, empfiehlt es sich, die Form eines öffentlichen Testaments zu wählen. Dies ergibt eine grössere Sicherheit, dass das Testament nicht mit der Begründung der fehlenden Urteilsfähigkeit später angefochten wird.**

In einem Testament können insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

- **Erbeinsetzung:** Wird eine Person als Erbe eingesetzt, erhält sie den ihr zugewendeten Bruchteil der Erbschaft (allenfalls die ganze Erbschaft). Der Erbe wirkt an der Verwaltung und Teilung der Erbschaft mit und ist für die Schulden der Erblasserin, unabhängig von der Höhe seines Erbanteiles, solidarisch haftbar.
- **Vermächtnis:** Erhält eine Person ein Vermächtnis, hat sie einen Anspruch gegenüber der Erbengemeinschaft auf Aushändigung des ihr zugewendeten Gegenstandes, Rechtes oder Geldbetrages. Sie wird selbst aber nicht Erbe und hat damit auch nicht die obengenannten Rechte und Pflichten.
- **Teilungsvorschriften:** Teilungsvorschriften sind nicht zu verwechseln mit Vermächtnissen. Bei Teilungsvorschriften wird festgelegt, mit welchen Teilen des Nachlasses der Erb- oder Vermächtnisanspruch abgegolten wird. So können Vorschriften erlassen werden, z.B. dass ein bestimmter Gegenstand (Bild, Schmuck, Markensammlung, Liegenschaft) einem Erben auf Anrechnung an seine Erbquote zu Alleineigentum zugewiesen wird.
- **Auflagen und Bedingungen:** Die Erblasserin kann ihre Verfügungen mit Auflagen und Bedingungen versehen. Jede Person, die ein Interesse hat, kann den Vollzug dieser Auflagen oder Bedingungen verlangen. So kann z.B. dem Geschwister ohne Behinderung der nicht pflichtteilsgeschützte Anteil zugewiesen werden. Dies mit der Auflage, dass das Geschwister den Anteil im Interesse der Person mit Behinderung verwendet, so z.B. für die Verbesserung der Lebensqualität (wie Finanzierung von Reisen/Ferien). Bedingungen und Auflagen sind jedoch mit äußerster Vorsicht und nur unter Beizug eines Spezialisten oder einer Spezialistin zu verwenden, können sie doch im konkreten Fall zu unerwarteten Umsetzungsschwierigkeiten führen.

- **Nutzniessung:** Als besondere Vermächtnisart ist die Einräumung einer Nutzniessung zu erwähnen. Sie kann an beweglichen Sachen, an Grundstücken, an Rechten oder an einem Vermögen bestellt werden. Eine spezielle Möglichkeit besteht für die Begünstigung unter Eheleuten. Dem überlebenden Ehepartner kann die Nutzniessung am gesamten Nachlass, also auch an den Pflichtteilen der gemeinsamen Kinder, zugewendet werden. Eigentümer an der Hälfte des Nachlasses sind dann die Nachkommen, der überlebende Ehepartner kann dieses Vermögen nutzen (z.B. ein Haus selbst bewohnen oder vermieten). Die andere Hälfte des Nachlasses geht uneingeschränkt an den überlebenden Ehepartner. Gegenüber nicht gemeinsamen Nachkommen ist diese Begünstigung nicht zulässig.
- **Willensvollstreckerin:** Die zur Willensvollstreckerin ernannte Person hat nach dem Ableben der Erblasserin den Nachlass nach den Bestimmungen des Testamentes oder des Erbvertrages, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, zu verwalten, die Schulden zu bezahlen, Vermächtnisse auszurichten und die Erbteilung vorzubereiten. Die Einsetzung einer Willensvollstreckerin ist dann sinnvoll, wenn die Erben nicht in der Lage sind, die Nachlassabwicklung selbst vorzunehmen. Die Willensvollstreckerin setzt sich dafür ein, dass der Wille der Erblasserin respektiert und die Teilung korrekt vorgenommen wird.
- **Ersatzverfügung:** Sollte eine bedachte Person (eingesetzter Erbe, Vermächtnisnehmer) oder die ernannte Willensvollstreckerin vor der Erblasserin sterben oder die Begünstigung bzw. das Mandat ausschlagen, kann die Erblasserin mit einer Ersatzverfügung in der Form der ursprünglichen Verfügung von Todes wegen, eine andere Person als «Ersatz» bestimmen.

## Beispiel Testament

*(muss vollständig von Hand geschrieben werden!)*

### Letztwillige Verfügung

*Auf mein Ableben hin verfüge ich, Peter Muster, geboren am 26. Februar 1967, verheiratet, von Zürich, wohnhaft in 4002 Basel, Bernergasse 4, letztwillig was folgt:*

- 1 *Einleitend halte ich fest, dass ich mit meiner Ehefrau, Barbara Muster, geboren am 6. Juni 1968, mit Datum vom 8. Mai 2024 einen Ehevertrag abgeschlossen habe. Mit dem Ehevertrag haben wir uns gegenseitig den ehedüterrechtlichen Vorschlag zugewiesen.*
- 2 *Für den Fall, dass ich vor meiner Ehefrau versterben sollte, verfüge ich, dass meine Ehefrau das Wahlrecht haben soll,*
  - a. *von meinem gesamten Nachlass die Hälfte zu unbeschränktem Eigentum und die Hälfte zur Nutzniessung gemäss Art. 473 Abs. 2 ZGB zu erhalten oder*
  - b. *die gesamte frei verfügbare Quote meines Nachlasses zu unbeschränktem Eigentum zu erhalten.**Meiner Ehefrau soll zudem das freie Wahlrecht zukommen, mit welchen Vermögenswerten sie den Erbanteil der Nachkommen abgelten will.*
- 3 *Sollte ich gleichzeitig mit oder nach meiner Ehefrau versterben, verfüge ich,*
  - a. *dass mein gesamter Nachlass zu gleichen Teilen meinen Nachkommen zu Eigentum zukommen soll;*
  - b. *dass mein Sohn mit geistiger Behinderung, Felix, für seinen Erbanteil lediglich Vorerbe ohne Sicherstellungspflicht sein soll. Als Nacherbin auf den Überrest für den Anteil meines Sohnes mit geistiger Behinderung setze ich folgende gemeinnützige Organisation ein: «Name».*
  - c. *dass Silvia Z. als meine Willensvollstreckerin amten soll.*
- 4 *Es ist mein Wunsch, dass nach dem Ableben von mir und meiner Ehefrau unser Freund Stefan Gutwiler als Beistand für meinen Sohn mit geistiger Behinderung Felix eingesetzt wird.*
- 5 *Dieses Testament ersetzt alle bisherigen Verfügungen von Todes wegen vollumfänglich und vorbehaltlos.*

Basel, den 24. April 2026

Peter Muster (Unterschrift)

## Der Erbvertrag

Im Gegensatz zum einseitigen Testament ist der Erbvertrag eine Vereinbarung zwischen der Erblasserin und einer oder mehreren Vertragsparteien unter Mitwirkung von zwei unabhängigen Zeugen oder Zeuginnen. Die Vertragsschliessenden haben die öffentliche Urkunde vor dem Notar oder der Notarin und in Gegenwart der Zeugen oder Zeuginnen zu unterzeichnen. Der Erbvertrag gibt die Möglichkeit, den Nachlass unter Mitwirkung aller Betroffenen, nach den individuellen Bedürfnissen der Vertragsparteien zu regeln, wobei auch auf gesetzliche Pflichtteilsansprüche verzichtet werden kann.

In einem Erbvertrag können insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

- **Verzicht auf Pflichtteil:** Die Eltern wollen sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Die Nachkommen verzichten im Erbvertrag auf ihre Pflichtteilsansprüche.
- **Festlegung von Anrechnungswerten:** Im Erbvertrag wird der Wert eines Grundstückes, das von einem Elternteil an einen Nachkommen als Erbvorbezug abgetreten wurde, für die künftige Erbteilung verbindlich festgesetzt.

Wer als Erblasserin einen Erbvertrag abschliessen will, muss urteilsfähig sein und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben (Personen unter einer Beistandschaft, die den Abschluss eines Erbvertrags umfasst, benötigen die Zustimmung des Beistands, (siehe vorne S. 22). Jede Stellvertretung ist ausgeschlossen. Im Unterschied zum Testament kann der Erbvertrag grundsätzlich nicht einseitig aufgehoben werden. Die Aufhebung bedarf der schriftlichen Vereinbarung aller Vertragsschliessenden. Eine Abänderung muss wiederum in einem Erbvertrag vereinbart werden.

## Beispiel

Die Nachkommen verzichten auf ihren Pflichtteil gegenüber den Eltern für den Fall, dass ein Elternteil verstirbt. Damit kann der überlebende Elternteil seinen Lebensunterhalt ungeschmälert vom ehelichen Vermögen bestreiten. Im Gegenzug verpflichten sich die Eltern, dass beim Tod beider Eltern die Nachkommen ungeschmälert Erben sein werden (keine Pflichtteilssetzung oder Verfügungen zu Gunsten Dritter). Hat einer der Nachkommen eine geistige Behinderung, so darf dessen gesetzlicher Vertreter dem unentgeltlichen Verzicht auf den Pflichtteil wohl nicht zustimmen (siehe S. 13).

## Errichtung einer Stiftung

An sich kann die Erblasserin mit einer Verfügung von Todes wegen, das heisst mit einem Testament oder mit einem Erbvertrag, auch eine Stiftung für einen bestimmten Zweck errichten. Dabei ist Folgendes zu bedenken:

Für die Stiftung kann nur der verfügbare Teil des Vermögens verwendet werden. Auch mit der Errichtung einer Stiftung dürfen also keine Pflichtteile verletzt werden. Wie bei anderen Stiftungen braucht es eine Stiftungsurkunde. Mit der Stiftung wird ein Vermögen einem bestimmten Zweck gewidmet. Träger des Stiftungsvermögens sind dann nicht die gesetzlichen Erben, sondern die Stiftung. Sie ist Eigentümerin des Vermögens.

Eine besondere Art der Stiftung ist die Familienstiftung. Die Kontrolle über diese Art von Stiftungen ist speziell geregelt (Gerichte statt Stiftungsaufsicht). Eine Familienstiftung darf jedoch nur ganz bestimmte vom Gesetz zugelassene Zwecke abdecken: Sie darf ausschliesslich dem Zweck der Kostenbestreitung für die «Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder zu ähnlichen Zwecken» dienen.<sup>12</sup> Laut Bundesgericht ist sie nicht zulässig für die Bestreitung des allgemeinen Lebensbedarfs oder die Verbesserung des Lebensniveaus von Familienmitgliedern, sondern sie muss an eine Bedarfssituation dieser Personen anknüpfen. Es gibt heute Familienstiftungen, die blockiert sind, weil es keine Familienmitglieder gibt, die die Voraussetzungen für den Erhalt von Stiftungsgeldern erfüllen. Eine Familienstiftung ist deshalb nur in sehr wenigen Fällen als Lösung ratsam.

Schliesslich ist der laufende Unterhalt einer Stiftung auch nicht sehr kostengünstig, so dass sich die Errichtung einer eigenen Stiftung unter einer Million Franken Stiftungsvermögen selten lohnt.

Bessere Lösungsmöglichkeiten für die Unterstützung von bestimmten Familienmitgliedern bieten sich hier mit Versicherungen an (z.B. Leibrentenversicherungen) oder auch mit vertraglichen Lösungen im Rahmen einer einfachen Gesellschaft zu Gunsten der Person mit Behinderung.

## Ergänzungsleistungen und Erbrecht

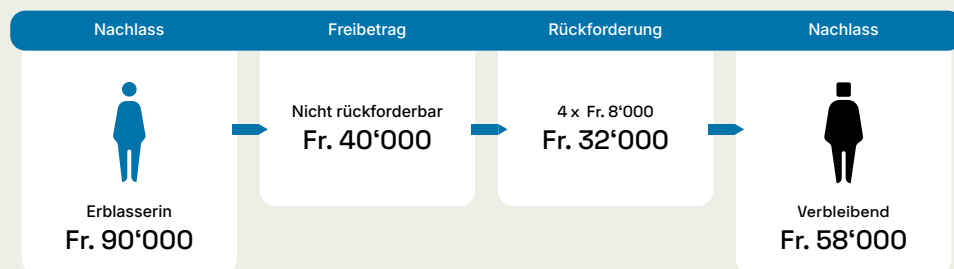
Gelangt eine Person mit Behinderung durch Erbschaft zu Vermögen, kann sich dadurch eine Kürzung ihrer Ergänzungsleistungen ergeben oder ihr Anspruch kann ganz erlöschen. Bei einem Vermögen von mehr als 100'000 Franken bei Alleinstehenden bzw. 200'000 Franken bei Ehepaaren (Stand 2026) entfällt der Anspruch auf Ergänzungsleistung ganz. Wird diese Hürde nicht überschritten, kann bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen das (ererbte) Vermögen als fiktives Einkommen berücksichtigt werden. Dabei gilt ein Freibetrag, der nicht angerechnet wird. Er beträgt für alleinstehende Personen 30'000 Franken (Stand 2026). Bei Personen, die nicht in einer Institution leben, wird jährlich 1/15 des Vermögens, das den Freibetrag überschreitet, als Einkommen angerechnet. Bei Personen, die in einer Institution leben, können die Kantone diesen sogenannten Vermögensverzehr festlegen und bis auf höchstens einen Fünftel des Vermögens erhöhen.

Bezog die Erblasserin zu Lebzeiten selbst Ergänzungsleistungen und hinterlässt sie ein Vermögen von mehr als 40'000 Franken, sind die von der Erblasserin bezogenen Ergänzungsleistungen ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Grundsätzlich betrifft dies alle Ergänzungsleistungen in den letzten 10 Jahren vor dem Todesfall. Diese Regelung trat am 1. Januar 2021 in Kraft und betrifft folglich nur Ergänzungsleistungen ab diesem Datum.

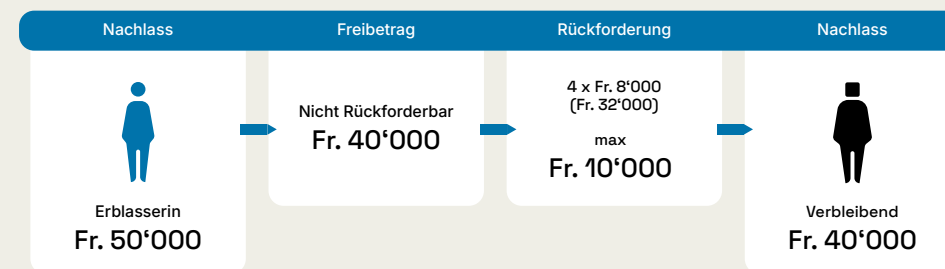
<sup>12</sup> Art. 335 ZGB

## Beispiele

- 1** Die Erblasserin hat zwischen 1. Januar 2020 und dem Erbfall am 31. Dezember 2024 Ergänzungsleistungen von jährlich 8'000 Franken erhalten. Sie hinterlässt ein Vermögen von 90'000 Franken. Vom Nachlass von 90'000 Franken wird der Freibetrag von 40'000 Franken abgezogen. Somit können maximal 50'000 Franken zurückgefordert werden. Dies betrifft den Zeitraum von 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024, also 4 Jahre. Somit müssen aus dem Nachlass 32'000 Franken (4× 8'000 Franken) zurückbezahlt werden. Der Nachlass beträgt vor der Erbteilung somit noch 58'000 Franken.



- 2** Die Erblasserin hat zwischen 1. Januar 2020 und dem Erbfall am 31. Dezember 2024 Ergänzungsleistungen von jährlich 8'000 Franken erhalten. Sie hinterlässt ein Vermögen von 50'000 Franken. Vom Nachlass von 50'000 Franken wird der Freibetrag von 40'000 Franken abgezogen. Somit können maximal 10'000 Franken zurückgefordert werden. Dies betrifft den Zeitraum von 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024, also 4 Jahre. Somit müssen aus dem Nachlass 10'000 Franken zurückbezahlt werden. Der Nachlass beträgt vor der Erbteilung somit noch 40'000 Franken.



Informationen und Merkblätter zu den Ergänzungsleistungen sind auf den Websites der verschiedenen Ausgleichskassen ([www.ausgleichskasse.ch](http://www.ausgleichskasse.ch)) und des Bundesamtes für Sozialversicherung ([www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)) aufgeschaltet.

## Verwandtenunterstützung

Verwandte in auf- und absteigender Linie (Eltern, Kinder) sind gegenseitig unterstützungspflichtig. Dies aber erst ab einem steuerbaren Einkommen von etwa Fr. 180'000 im Jahr oder einem Vermögen von etwa Fr. 500'000 bei verheirateten Personen. Bei Alleinstehenden belaufen sich diese Beträge auf etwa Fr. 120'000 Einkommen und Fr. 250'000 Vermögen. Die Grenze wird um Fr. 20'000 für jedes Kind, das minderjährig oder in Ausbildung ist, erhöht. In der Praxis richtet die Wohngemeinde Sozialhilfeleistungen aus und verlangt diese ganz oder teilweise von den Unterstützungspflichtigen zurück. Allerdings ist wichtig zu wissen: Wenn eine Person mit geistiger Behinderung in einer Wohneinrichtung lebt, müssen die Kantone dafür sorgen, dass für diesen Aufenthalt keine Sozialhilfe notwendig ist. In diesen Fällen stellt sich die Frage der Verwandtenunterstützung also nicht.

## Der Erwachsenenschutz

Das Erwachsenenschutzrecht wirkt sich auf das Erben und Vererben aus. Es bietet ein flexibles System von Massnahmen.

Bei der Anordnung von solchen Massnahmen geht es im Bezug aufs Erben und Vererben regelmässig um die folgenden beiden Fragen:

- ↗ Ist die Handlungsfähigkeit der Person mit Behinderung eingeschränkt? Das heisst, kann die Person – immer vorausgesetzt, dass sie urteilsfähig ist – selbst durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen, also auch beim Erben und Vererben?
- ↗ Kann/muss ein gesetzlicher Vertreter mit der Person mit Behinderung zusammen oder an ihrer Stelle handeln (indem er diese vertritt, oder bei ihren Entscheiden mitwirkt/zustimmt), also auch beim Erben und Vererben?

Die Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts:

Die Beistandschaft als Massnahme wird individuell auf den Hilfsbedarf der betroffenen Person angepasst. Es gibt vier verschiedene Beistandschaften: die Begleitbeistandschaft, die Vertretungsbeistandschaft, die Mitwirkungsbeistandschaft und die umfassende Beistandschaft. Diese können auch kombiniert werden. Ob und wie die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person eingeschränkt wird, kann sehr flexibel bestimmt werden. Die Einschränkungen können z.B. nur Teile des Einkommens oder des Vermögens betreffen.

Bei der umfassenden Beistandschaft hingegen entfällt die Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen.

Die Auswirkungen des Erwachsenenschutzes auf das Erbrecht:

In gewissen Situationen im Erbrecht ist die Erwachsenenschutzbehörde zuständig, um die Interessen der Person mit Behinderung zu wahren, unter anderem in folgenden Fällen:

- ↗ Die Erwachsenenschutzbehörde kann ein Erbschaftsinventar verlangen, wenn unter den Erben eine Person mit geistiger Behinderung ist. Sie muss das insbesondere dann tun, wenn diese Person unter umfassender Beistandschaft steht.
- ↗ Für die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erteilungsverträge ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde nötig, sofern die Beiständin in Vertretung der verbeiständeten Person handelt.
- ↗ Ist eine Person mit Behinderung Erbin, so kann die Erwachsenenschutzbehörde ihr eine (Ersatz-)Beiständin ernennen, um ihre Interessen in der Erbteilung zu wahren, bspw. wenn ein Konflikt zwischen ihren Interessen und derjenigen ihres gesetzlichen Vertreters besteht.

## Glossar

Ehevertrag: Vertrag der Eheleute, der insbesondere ihre güterrechtlichen Verhältnisse regelt.

Erbe, Erbin: Person, der eine Erbschaft zugefallen ist oder zufallen wird.

Erbe, Nachlass: Vermögen, das jemand bei seinem Tod hinterlässt und das in den Besitz einer gesetzlich dazu berechtigten Person oder Institution übergeht.

Erbfolge: Rechtsnachfolge in die [Vermögens]stellung einer bzw. eines Verstorbenen. Siehe Seite 8.

Erblasser\*in: Person, die bei ihrem Tod eine Erbschaft hinterlässt.

Erbrecht: Gesamtheit der Rechtsvorschriften, die das Vermögen eines Menschen nach seinem Tod betreffen.

Erbvertrag: Vertrag zwischen Erbe / Erbin und Erblasser\*in zu dessen Lebzeiten.

Erbvorbezug: Vorzeitige Übergabe eines Teil des zukünftigen Erbes zu Lebzeiten der Erblasserin an einen gesetzlichen Erben.

Güterrecht: Vermögensrechtliche Beziehungen von Eheleuten. Siehe Seite 24.

Nacherbe, Nacherbin: (Durch ein Testament bestimmter) zweite\*r gleichberechtigte\*r Erbin, Erbe nach der Vorerbin, dem Vorerben.

Nachkommen: Personen, die in gerader Linie von einer anderen Person abstammen. Im Erbrecht: leibliche und adoptierte Kinder.

Pflichtteil: Teil des Nachlasses, der einem nahen Angehörigen durch Testament nicht entzogen werden kann. Weitere Informationen dazu auf Seite 12.

Schenkung: in Geld oder Sachwerten bestehende Zuwendung zu Lebzeiten der schenkenden Person.

Testament: Letztwillige schriftliche Erklärung, in der jemand die Verteilung seines Vermögens nach seinem Tode festlegt. Weitere Informationen zum Testament auf Seite 27.

Vermächtnis: (Durch ein Testament bestimmte) Zuwendung in Geld oder Sachwerten an eine sonst nicht erbberechtigte Person.

## Impressum

Redaktion:  
Adrian Schmid, lic.iur., Rechtsanwalt, Sarnen  
Christa Schönbächler

Überarbeitung 2. Auflage:  
Isabelle Vogt, lic.iur., Rechtsanwältin, Zürich  
Sara Zahner, Dr.iur., Rechtsanwältin, Zürich  
Jan Habegger  
Thomas Thentz

Übersetzung französisch:  
Thomas Thentz

Lektorat:  
Regula Sandi  
Martine Fuchs

Gestaltung: Lumenstudio.ch  
Druck: Ediprim AG/SA

2. Auflage 2026

© insieme  
Schweizerische Vereinigung der Elternvereine  
für Menschen mit einer geistigen Behinderung  
Aarberggasse 33, Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 300 50 20  
sekretariat@insieme.ch



### Spendenmöglichkeiten

Ihre Unterstützung ist ein wertvolles Geschenk.